



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und **Fraktion (AfD)**

AfD-Forderung und CSU-Wahlversprechen einhalten: Lieferkettengesetze jetzt abschaffen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Abschaffung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) einzusetzen.

Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert, sich auf EU-Ebene für die Verhinderung der europäischen Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) einzusetzen.

Begründung:

Die Lieferkettengesetze auf nationaler und europäischer Ebene stellen eine immense Belastung für die deutsche Wirtschaft dar und schaden gleichzeitig den Entwicklungsländern. Die AfD-Fraktion fordert daher konsequent ihre Abschaffung bzw. Verhinderung. Im Rahmen der Großen Koalition (GroKo) in Deutschland war die CSU maßgeblich am Beschluss und der Einführung des LkSG beteiligt. Dieses Gesetz wurde am 11. Juni 2021 vom Bundestag verabschiedet und trat am 1. Januar 2023 in Kraft.

Als Präsidentin der Europäischen Kommission war Ursula von der Leyen (CDU) direkt verantwortlich für den Vorschlag zur Einführung der europäischen Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD). Dieser Vorschlag wurde am 23. Februar 2023 angekündigt.

Die AfD-Fraktion im Landtag hat von Anfang an und regelmäßig die Nichteinführung und Abschaffung der Lieferkettengesetze auf Bundes- und EU-Ebene gefordert, vgl. Drs. 19/5024 vom 19.02.2025, 19/4364 vom 11.12.2024, 18/26248 vom 01.02.2023, 18/25659 vom 09.12.2022, 18/18479 vom 01.10.2021, 18/14607 vom 17.03.2021 und 18/14603 vom 17.03.2021.

Diese kontinuierliche Haltung unterstreicht die langjährige Überzeugung der AfD, dass diese Gesetze sowohl der Wirtschaft und Gesellschaft sowohl von Deutschland als auch der Entwicklungsländer schaden.

Die stetige Forderung der AfD nach einer Abschaffung der Lieferkettengesetze wurde auf Druck der deutschen Unternehmensverbände mittlerweile auch von der CDU/CSU wenigstens formell übernommen.

Anfang April 2025 stimmte das EU-Parlament für wenigstens einen Aufschub des EU-Lieferkettengesetzes (CSDDD), wodurch die Umsetzung von Juli 2027 auf Juli 2028 verschoben wurde. Diese Entscheidung der EU-Kommission erfolgte als Reaktion auf massiven Druck aus der Wirtschaft. Der deutsche Europaabgeordnete Daniel Caspary (EVP-Fraktion) kommentierte dazu sogar: „Europa braucht den Mut zum Rotstift.“ Er forderte „unverzüglich massive Entlastungen für die europäischen Unternehmen“ und bezeichnete den Aufschub als „nur den ersten Schritt“.

Im CSU-Bundestagswahlprogramm 2025 wurde explizit die „Abschaffung des deutschen Lieferkettengesetzes“ gefordert. Ebenso heißt es im Koalitionsvertrag der Schuldenkoalition auf Bundesebene zwischen CDU/CSU und SPD von Anfang April 2025: „Darüber hinaus schaffen wir das nationale Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ab. Es wird ersetzt durch ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung, das die Europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) bürokratiearm und vollzugsfreundlich umsetzt.“ Die Abschaffung des nationalen Lieferkettengesetzes zugunsten der EU-Regelung wird der deutschen Wirtschaft keine Entlastung bringen, da die grundlegenden bürokratischen und rechtlichen Belastungen bestehen bleiben.

Das EU-Lieferkettengesetz legt umfassende Sorgfaltspflichten für Unternehmen fest:

- Unternehmen mit über 5 000 Mitarbeitern und mehr als 1,5 Mrd. Euro Umsatz müssen ab Juli 2028 Sorgfaltspflichten anwenden.
- Unternehmen mit mehr als 3 000 Mitarbeitern und über 900 Mio. Euro Umsatz sind ebenfalls ab Juli 2028 betroffen.
- Mitgliedstaaten haben bis zum 26. Juli 2027 Zeit, die EU-Vorgaben in nationales Recht umzusetzen.
- Große Unternehmen mit über 250 Beschäftigten müssen ab 2028 Nachhaltigkeitsberichte für das Geschäftsjahr 2027 vorlegen.
- Kleine und mittlere börsennotierte Unternehmen sind ab 2029 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet.
- Diese Vorgaben zeigen die weitreichenden bürokratischen und organisatorischen Anforderungen, die auf Unternehmen zukommen.

Die Lieferkettengesetze stellen eine massive planwirtschaftliche Einmischung in unternehmerische Prozesse dar.

Unternehmen sind verpflichtet,

- Risiken wie Kinderarbeit, Umweltzerstörung oder Ausbeutung in ihrer gesamten Wertschöpfungskette zu vermeiden, zu mindern oder zu beheben,
- Investitionen zu tätigen, Vertragskontrollen durchzuführen, Geschäftspläne anzupassen und kleinere Partnerunternehmen zu unterstützen,
- Übergangspläne zu erstellen, um ihre Geschäftsmodelle mit dem Pariser Klimaabkommen in Einklang zu bringen.

Weitere Auflagen:

- Mitgliedstaaten müssen Aufsichtsbehörden einrichten und Online-Plattformen mit Leitlinien für Unternehmen bereitstellen.
- Verstöße werden mit Geldstrafen von bis zu 5 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes, öffentlicher Anprangerung und einem dreijährigen Ausschluss von öffentlichen Aufträgen sanktioniert.
- Geschädigte haben Anspruch auf vollständige Entschädigung durch das Unternehmen.
- Die EU-Kommission wird ein europäisches Netz der Aufsichtsbehörden schaffen.
- Laut Deutscher Industrie- und Handelskammer (DIHK) (2022) belastet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als deutsche Aufsichtsbehörde Unternehmen mit einem Fragenkatalog von 437 Datenfeldern zur Überprüfung des Lieferkettengesetzes. Diese Vorgaben verdeutlichen den enormen Kontroll- und Dokumentationsaufwand.

Die betriebswirtschaftlichen Kosten und volkswirtschaftlichen Nachteile der Lieferkettengesetze sind gravierend:

- Eine Umfrage des Arbeitgeberverbands Gesamtmetall (Juni 2023) zeigt, dass 96 Prozent der großen Unternehmen (über 1 000 Mitarbeiter) direkt oder indirekt vom LkSG betroffen sind. Selbst kleine (bis 249 Mitarbeiter) und mittelständische

Unternehmen (250–999 Mitarbeiter) sind zu 70 Prozent bzw. 86 Prozent betroffen, da größere Kunden entsprechende Nachweise verlangen.

- Mittelständische Unternehmen rechnen mit zusätzlichen Kosten von etwa 69.000 Euro pro Jahr, kleine Unternehmen mit knapp 30.000 Euro jährlich. Diese Kosten entstehen durch bürokratischen Aufwand, zusätzliches Personal oder externe Dienstleister.
- Laut Gesamtmetall berichten 64 Prozent der betroffenen Unternehmen von einer Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit, 13 Prozent haben sich aus bestimmten Ländern zurückgezogen oder planen dies und 54 Prozent stellen eine Schwächung der Resilienz und Diversifizierung ihrer Lieferketten fest.
- Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) meldete im Januar 2024, dass 92 Prozent der direkt betroffenen Unternehmen den bürokratischen Mehraufwand als „sehr hoch“ oder „hoch“ einstufen. Bei 88 Prozent der indirekt betroffenen, meist mittelständischen Unternehmen ist die Belastung ähnlich hoch. Knapp jedes vierte direkt betroffene Unternehmen reduziert die Zahl seiner Zulieferer, 14 Prozent prüfen einen Rückzug aus risikoreichen Ländern und 77 Prozent geben an, dass das Gesetz ihre Attraktivität im Ausland mindert, was bereits Vorwürfe des Protektionismus auslöste.
- Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) lehnte das LkSG 2020 ab, da es für Unternehmen mit komplexen Lieferketten, insbesondere Mittelständler, nicht erfüllbar sei und zu Wettbewerbsnachteilen führe, die bis zur Geschäftsaufgabe oder Standortverlagerung ins Ausland reichen könnten.
- Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) Köln (2022) kritisiert, dass das Gesetz die nicht wertschöpfende Lizenzierungs- und Beratungsbranche aufbläht und die Inflation anheizt. Mindestens 8 Prozent der Unternehmen müssen externe Dienstleister für das Monitoring beauftragen.
- Das Institut für Weltwirtschaft (IfW) Kiel (2021) schätzt, dass bis zu 7 Prozent der deutschen Einfuhren (77,3 Mrd. Euro, 2,3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) oder 931 Euro pro Einwohner) betroffen sind.

Entgegen ihrem deklarierten Ziel fügen die Lieferkettengesetze den Entwicklungsländern einen erheblichen humanitären Schaden zu:

- Das IW Köln (2021) betont, dass deutsche Unternehmen sich aus diesen Ländern zurückziehen, was Arbeitnehmer in schlechtere Arbeitsbedingungen des informellen Sektors drängt und das Bruttosozialprodukt von Ländern wie Kambodscha, Vietnam und Malaysia um bis zu 1 Prozent reduziert.
- Das IW Köln (2024) weist darauf hin, dass kleinere Betriebe in Entwicklungsländern die komplexen Vorschriften nicht erfüllen können. Folge: Der Import von Bekleidung aus Ländern wie Bangladesch oder Pakistan sank 2023 um über 20 Prozent. In Bangladesch, wo 12 Prozent des BIP auf die Bekleidungsindustrie entfallen, ist dies ein Rückschritt für die nachhaltige Entwicklung.
- Durch den Rückzug europäischer Unternehmen werden Handelspartnerschaften mit Ländern wie China attraktiver, trotz deren schlechterer Umwelt- und Sozialstandards.
- Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Schwaben warnte 2023, dass das Gesetz Unternehmen dazu verleitet, sich aus bestimmten Regionen zurückzuziehen, was den Menschen vor Ort schadet und erreichte Standards gefährdet.
- Das IW Köln (2022) verweist auf Frankreich, wo das „Loi de Vigilance“ (2017) die Importe von Vorprodukten reduzierte und einkommensschwachen Exportländern, insbesondere ehemaligen Kolonien, schadete.